



Merkblatt

über die Anwendung von Sicherheitsbestimmungen bei Fremdfirmen in Betrieben der WINGAS GmbH

1. Tragen der persönlichen Schutzausrüstung

Grundsätzlich sind auf dem gesamten Betriebsgelände, Verdichter, Absperr- und Kundenstationen sowie auf Baustellen Sicherheitshelm (DIN EN 397) und Sicherheitsschuhe (DIN EN 345 S3) zu tragen.

Bei allen Arbeiten im Betrieb sind feuerhemmende Hosen und Jacken (DIN EN 469 und DIN EN 531) zu tragen.

Es ist generell eine Gestellbrille (DIN EN 166) von jedem Mitarbeiter mitzuführen. Diese ist bei Tätigkeiten mit Gefährdungen für die Augen bzw. beim Betreten von Gefahrenbereichen zu tragen.

Zusätzlich ist für Arbeiten mit besonderen Gefahren für die Augen (z.B. Schleifen, Flexen, Schruppen) eine Korbbrille nach DIN EN 166 mit BT Zulassung zu verwenden.

Auf Grund des Gefährdungspotentials einzelner Gewerke kann es notwendig sein, abweichende persönliche Schutzausrüstung einzusetzen.

Dies ist nur nach Abstimmung mit dem WINGAS-Verantwortlichen zulässig.

Mitarbeiter mit Führungsfunktion haben mindestens Helm und Arbeitssicherheitsschuhe sowie feuerhemmende Jacken (s.o.) zu tragen.

Bei Arbeiten, die in Bürotätigkeiten bestehen, ist keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich.

Das Tragen von kurzen Hosen sowie offenen Schuhen ist nicht erlaubt !!

Darüber hinaus sind die der Tätigkeit entsprechenden speziellen Schutzausrüstungen zu verwenden.

2. Ortsveränderliche Betriebsmittel

Ortveränderliche Betriebsmittel (Bohrmaschinen, Verlängerungen usw.) dürfen nur verwendet werden, wenn sie nachweisbar nach BGV A3 geprüft sind.

3. Leitern

Leitern müssen nachweisbar nach BGV D 36 (Leiter und Tritte) geprüft sein.

4. Winden , Hub- und Zugeräte

Winden, Hub und Zugeräte sowie Anschlagmittel sind ebenfalls nur geprüft zu verwenden. Die Prüfungen sind auf Verlangen nachzuweisen.

5. Allgemeines

Auf dem Betriebsgelände besteht Rauchverbot. Der Genuß von Alkohol ist untersagt.

Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten, bei Zuwiderhandlungen ist es berechtigt, die Einstellung der Arbeiten anzuordnen und den Mitarbeiter / die Mitarbeiter des Betriebsgeländes zu verweisen.